

AUDION ELEKTRO GMBH ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **AUDION ELEKTRO** erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Die Angebote sind freibleibend. Die Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag und auch für zukünftige Geschäfte. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

II. Preise

1. Von **AUDION ELEKTRO** zur Verfügung gestellte Entwürfe oder Muster bleiben Eigentum von **AUDION ELEKTRO** und dürfen an Wettbewerber von **AUDION ELEKTRO** nicht weitergegeben werden. Sie sind **AUDION ELEKTRO** auf verlangen sofort wieder zurückzugeben.
2. Die Preise zuzüglich MwSt. gelten ab Werk Kleve, ausschließlich allen Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Zoll. Bei Aufträgen unter 75,00 EURO wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 8,95 EURO in Rechnung gestellt. Erfahren die Preise zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung, sofern dieser Zeitraum mehr als 4 Monate beträgt, infolge Steigerung der Rohstoffkosten, Löhne und Transportkosten oder einem sonstigen von **AUDION ELEKTRO** nicht zu vertretenden Grund eine Erhöhung, gelten die am Liefertermin gültigen Preise.

III. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich um die Zeiträume, in denen unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von **AUDION ELEKTRO** nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die die Erfüllung des Auftrages verzögern, weiterhin ist **AUDION ELEKTRO** zu Teillieferungen berechtigt.

Sendungen, einschließlich Rücksendungen gehen auf Gefahr des Bestellers; und zwar auch dann, wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt, es sei denn, es handelt sich um berechtigt geltend gemachte Gewährleistungsansprüche. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die bestellte Ware der Bahn, Post oder dem Spediteur übergeben wurde, in diesem Falle des Abnahmeverzuges, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Bei Anlieferung des Materials bestätigen wir den Empfang der Verpackungseinheiten, Kontrollpflichten obliegen uns nicht.

IV. Zahlung

Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, wird die Zahlung fällig sofort in dem Augenblick, wo wir unseren Lieferungsverpflichtungen nachgekommen sind, spätestens mit Zugang der Ware beim Kunden. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, was spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung der Fall ist, so ist die **AUDION ELEKTRO** berechtigt, die Herausgabe und Sicherstellung aller gelieferten Gegenstände zu verlangen.

Das gesetzliche Recht nach Verzug vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Für den Fall des Rücktritts ist der Kunde verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der Benutzung eine Entschädigung als pauschalen Schadensersatz von mindestens 1/24 des Preises zu zahlen. Die Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die **AUDION ELEKTRO** eine höhere Entschädigung oder der Kunde einen geringeren Schaden oder geringere Wertminderung nachweist.

V. Abnahme

Erscheint der Kunde zum vorgesehenen Abnahmetermine nicht, ist **AUDION ELEKTRO** berechtigt, dem Kunden eine Frist von 7 Tagen zur förmlichen Abnahme der Ware zu setzen mit dem Hinweis, dass die Ware als abgenommen gilt, sofern der Kunde nicht innerhalb der 7 Tage die Ware am Abnahmetort abnimmt, oder die Abnahme verweigert. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt – wenn der Kunde zum vorgesehenen Abnahmetermine nicht erscheint – die Ware als abgenommen.

VI. Kreditwürdigkeit des Kunden

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden. Wenn wir nach Vertragsabschluß Auskünfte erhalten, welche die Gewähr eines Kredits in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht als völlig gesichert erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche Zweifel in dieser Hinsicht ergeben, so insbesondere eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftserwartung, Antrag auf Konkurs- oder Vergleichseröffnung, Geschäftsauflösung oder wenn der Kunde Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt, oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind wir berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen, oder – sofern der Kunde nicht innerhalb einer Nachfrist von einer Woche Vorauszahlung und Sicherheit leistet- vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder- soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart ist – Barzahlung zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Käufer kann noch uns gehörige Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer darf die Waren im regelmäßigen Geschäftsverkehr an einen Kunden veräußern, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Bei einem Weiterverkauf der unserem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren überträgt uns der Käufer hiermit die ihm seinerseits gegen seine Kunden daraus erwachsenden Forderungen, die auf einem gesonderten Konto einzuzahlen sind. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu dessen Zweck das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Ware unter Anrechnung auf den Kaufpreis freihändig zu verkaufen, zu versteigern oder sonst zu verwerten. Die daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in diesen Maßnahmen nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

VIII. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit wird auf 24 Monate beschränkt. Nach Wahl der **AUDION ELEKTRO** sind alle Teile unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über. Sofern sich Mängel bei einem von **AUDION ELEKTRO** nicht selbst erzeugten Teil zeigen, beschränkt sich die Gewährleistung für solche Teile auf die Abtretung der Ansprüche, welche von **AUDION ELEKTRO** gegenüber dem Unterlieferanten wegen des Mangels zustehen. Ersatz für Mangelfolgeschäden, insbesondere Verdienstausfallschäden und entgangnem Gewinn wird nicht gewährt.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung der Maschinen entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Maschinen von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden sind und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht.

Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder nicht fristgemäßer Ersatzlieferung kann der Kunde nur nach vorheriger erfolglos erfolgter Fristsetzung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Im letzteren Fall wird der Ersatz des Schadens auf den Preis der gelieferten Ware der Höhe nach begrenzt. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

IX. Beanstandungen

Werden Muster, Ersatzteile, Folie, Zubehörteile oder Geräte zur Reparatur an **AUDION ELEKTRO** verschickt, erfolgt dieses auf Gefahr und Kosten des Käufers bzw. des Auftraggebers. Die Rücksendung solcher Gegenstände erfolgt ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Käufers bzw. Auftraggebers. Alle Anlieferungen sind kostenfrei für **AUDION ELEKTRO**.

X. Warenrücknahme-Bedingungen

Ein Anspruch auf Zurücknahme vertragsmäßig gelieferter Waren besteht nicht.

XI. Probelieferungen

Bei einem Kauf oder bei Lieferung auf Probe oder zur Ansicht wird der Artikel zum Zwecke der Probe oder Besichtigung überlassen. Wir setzen gleichzeitig eine Billigungsfrist, nach deren Ablauf der Artikel gebilligt oder gekauft ist. Die Lieferung und auch die Rücksendung der zur Probe oder zur Ansicht gelieferten Artikel innerhalb der Billigungsfrist erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Käufers bzw. Bestellers. Evtl. Aufarbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

XII. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile gilt Kleve/Ndrh. als vereinbart.

XIII. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Inhalt der unwirksamen Bestimmungen ist durch Umdeutung so auf das gesetzlich zusätzliche Maß zurückzuführen, dass der mit ihnen erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Hilfsweise sind sie durch einvernehmliche Regelungen zu ersetzen, diesen Erfolg möglichst weitgehend sicherzustellen.